

Gesetz zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

vom 20. Mai 2025
(Nds. GVBl. 2025 Nr. 31)

Inhaltsverzeichnis

A. Drucksachen und Stenografische Berichte

Drs. 19/6900 - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe (Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6900)	4
Drs. 19/7221 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung zu Drs. 19/6900	10
Drs. 19/7246 - Schriftlicher Bericht zu Drs. 19/6900 und 19/7221	14
Stenografischer Bericht über die abschließende Beratung am 20.05.2025 (64. Sitzung, Seite 5216)	16

B. Gesetzesfassung

Gesetz zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe vom 20.05.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 31)	17
---	----

C. Niederschriften über die Beratungen in den Ausschüssen

Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (61. Sitzung am 03.04.2025)	20
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (63. Sitzung am 08.05.2025)	24
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen (58. Sitzung am 14.05.2025)	30
- öffentlicher Teil -	

D. Anlagen - Vorlagen für die Ausschussberatungen

Vorlage 1: Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der Richtlinie (EU) 2018/958 - Vermerk des MS vom 17.04.2025	34
Vorlage 2: Stellungnahme der Deutschen Psychotherapeuten Vereinigung	40
Vorlage 3: Schriftliche Stellungnahme der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen vom 30.04.2025	41
Vorlage 4: Stellungnahme der Ärztekammer Niedersachsen vom 30.04.2025	43
Vorlage 5: Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes vom 02.05.2025	56
Vorlage 6: Stellungnahme des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. Vorstand der Landesgruppe Niedersachsen	62

Gesetzentwurf

Hannover, den 27.03.2025

Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe¹⁾**

Artikel 1

Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

Das Kammergesetz für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2024 (Nds. GVBl. Nr. 24), wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Zur Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer ist für je 70 wahlberechtigte Kammermitglieder der Berufsgruppe der Psychotherapeutinnen, Psychotherapeuten, Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und für je 70 wahlberechtigte Kammermitglieder der Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ein Mitglied zu wählen, höchstens jedoch insgesamt 40 Mitglieder.“

2. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Satzungen nach diesem Gesetz und Beschlüsse nach § 25 sind nach näherer Bestimmung durch die Kammersatzung

1. in einem von der Kammer herausgegebenen gedruckten Mitteilungsblatt oder
2. in einem im Internet bereitgestellten elektronischen Mitteilungsblatt

bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung im elektronischen Mitteilungsblatt im Internet erfolgt durch Bereitstellung der Satzung oder des Beschlusses auf einer in der Kammersatzung bestimmten Internetseite der Kammer unter Angabe des Bereitstellungstages. ³Im elektronischen Mitteilungsblatt bekannt gemachte Satzungen und Beschlüsse sind dort dauerhaft bereitzustellen und in der bekannt gemachten Fassung durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. ⁴Die Bereitstellung im elektronischen Mitteilungsblatt darf nur auf einer ausschließlich in Verantwortung der Kammer betriebenen Internetseite erfolgen; die Kammer darf sich jedoch zur Einrichtung und Pflege dieser Internetseite eines Dritten bedienen.“

¹⁾ Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung

1. der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20), zuletzt geändert durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2024/782 der Kommission vom 4. März 2024 (ABl. L, 2024/782, 31.5.2024), und
2. der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. Nr. L 173 vom 9.7.2018, S. 25).

3. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden Absätze 3 bis 7.
4. § 59 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Psychotherapeutenkammer legt in ihrer Weiterbildungsordnung Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen in den folgenden Fachrichtungen fest:

 1. Psychotherapie für Erwachsene,
 2. Psychotherapie für Kinder und Jugendliche,
 3. Neurologische Psychotherapie.“
 - b) In Absatz 2 werden nach den Worten „vorsehen, dass“ die Worte „die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut,“ eingefügt.
5. In § 59 b werden im einleitenden Satzteil nach dem Wort „niedergelassener“ die Worte „Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten,“ eingefügt.

Artikel 2

Weitere Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

§ 20 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„¹Zur Kammerversammlung ist zu wählen

 1. ein Mitglied für je 500 wahlberechtigte Kammermitglieder bei der Ärztekammer,
 2. ein Mitglied für je 120 wahlberechtigte Kammermitglieder bei der Tierärztekammer,
 3. ein Mitglied für je 120 wahlberechtigte Kammermitglieder bei der der Zahnärztekammer und
 4. ein Mitglied für je 70 wahlberechtigte Kammermitglieder bei der der Psychotherapeutenkammer.

²Die Höchstzahl beträgt jedoch

 1. bei der Ärztekammer 60 Mitglieder,
 2. bei der Tierärztekammer 40 Mitglieder,
 3. bei der Zahnärztekammer 60 Mitglieder und
 4. bei der Psychotherapeutenkammer 40 Mitglieder.“
2. Absatz 3 wird gestrichen.
3. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

Artikel 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass und Ziele des Gesetzentwurfs**

Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) wurde das Psychotherapeutengesetz (PsychThG) neu gefasst. Mit dieser Neufassung und den daraus folgenden Veränderungen der Aus- und Weiterbildung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten werden neue berufliche Gruppen in der Psychotherapie etabliert. Neben Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wird es künftig auch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Erwachsene, Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche und Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Neuropsychotherapie geben.

Dieser Systemwechsel im psychotherapeutischen Studium und in der psychotherapeutischen Weiterbildung hat nicht nur Auswirkungen auf den Zugang und die Qualifizierung für den psychotherapeutischen Beruf, sondern auch auf die administrativen Vorgänge in der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN), insbesondere auf die dortige Wahlordnung. Es ist daher beabsichtigt, durch Beschluss der Kammerversammlung die Wahlordnung der PKN zu ändern. Für die Wahlen zur Kammerversammlung soll künftig ein einheitlicher Wahlkörper für alle in der PKN vertretenen Berufsgruppen vorgesehen werden.

Diese Entscheidung der Kammer wird begründet mit berufspolitischen und verwaltungstechnischen Erwägungen. Berufspolitisch gelte es, eine weitere Aufspaltung des Berufsstandes zu vermeiden. Ein geschlossenes Auftreten erscheine angesichts vieler, auch finanzpolitischer, Herausforderungen notwendig. Aus administrativer Sicht werde die Wahlordnung mit der Schaffung eines einheitlichen Wahlkörpers leichter handhabbar. Würde an einer Aufspaltung in verschiedene Wahlkörper festgehalten, müssten in Anlehnung an die Berufsgruppen in einer novellierten Weiterbildungsordnung für die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mindestens drei Wahlkörper gebildet werden, zu denen sich die Wählerinnen und Wähler vor der Wahl verbindlich zuzuordnen hätten. Dies stelle nicht nur einen nicht unerheblichen und mit Kosten verbundenen verwaltungstechnischen Aufwand dar. Es werde auch die Gefahr gesehen, dass die Akzeptanz der Wählerinnen und Wähler für dieses Verfahren schwindet.

Demgegenüber erachtet die PKN die Stellung der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie als ausreichend gefestigt, dass deren Vertretung in der Kammerversammlung auch durch gemeinsame Listen gewährleistet sei. Um der Bedeutung der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie Ausdruck zu verleihen, sollen untergesetzlich im Wege des Satzungsrechts entsprechende Regelungen getroffen werden. Gleiches gelte für den Bereich der Neuropsychotherapeutinnen und Neuropsychotherapeuten. Die vorliegende Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) bildet die Voraussetzung, um satzungsrechtlich die Wahl der Kammerversammlung mit einem einheitlichen Wahlkörper zu ermöglichen.

Des Weiteren soll mit dem Gesetzentwurf die Möglichkeit geschaffen werden, das in § 26 HKG vorgeschriebene Mitteilungsblatt der Kammern ausschließlich in digitaler Form herauszugeben.

Auf allen staatlichen Ebenen laufen seit Jahren umfangreiche Bestrebungen, (Verwaltungs-) Leistungen in Bund, Ländern und Kommunen digital bereitzustellen. Die Ärztekammer Niedersachsen (ÄKN) hat diese Entwicklung aufgegriffen und zutreffend darauf hingewiesen, dass die Vorzüge der Digitalisierung insbesondere auch im Hinblick auf die Veröffentlichung von Medien bestehen und realisiert werden müssen. Dies gelte vor allem für die Mitteilungsblätter der Heilberufekammern. Sowohl ökologische als auch ökonomische Gründe sprächen für eine ausschließlich digitale Herausgabe der Mitteilungsblätter. Es werden Einsparpotenziale allein für den Bereich der ÄKN mit einem niedrigen sechsstelligen Betrag beziffert.

Den Mitteilungsblättern kommt eine wichtige Funktion im Hinblick auf die Wirksamkeit von Satzungen und Beschlüssen, die die Kammern in eigener Rechtsetzungskompetenz erlassen, zu. Solche Satzungen und Beschlüsse müssen - nach näherer Bestimmung durch die Kammersatzung - im

Mitteilungsblatt der jeweiligen Kammer bekanntgemacht werden. § 26 HKG sieht dazu ein umfangreiches Regelwerk zu Veröffentlichung, Bekanntmachung im Internet, Hinweis auf zur Bereitstellung genutzte Internetadressen und die dortige Bereitstellung selbst vor.

Die ausschließliche Herausgabe eines digitalen Mitteilungsblatts sieht § 26 HKG bislang nicht explizit vor. Aus Gründen der Rechtssicherheit - insbesondere im Hinblick auf die o. g. Veröffentlichung von Satzungen und Beschlüssen - ist es erforderlich, im Kammergesetz für die Heilberufe eine klarstellende Regelung zu schaffen. Darüber hinaus ist die Regelung aufgrund der heutigen Bedeutung digitaler Medien, die in Verbreitung und Reichweite die papiergebundenen Medien bereits deutlich hinter sich gelassen haben, auch dringend geboten.

II. Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf sollen die notwendigen Änderungen im Kammergesetz für die Heilberufe zur Änderung des Wahlverfahrens zur Kammerversammlung der PKN sowie zur Herausgabe ausschließlich digitaler Mitteilungsblätter für die Kammern erfolgen.

Die Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe vollzieht den Wunsch nach der Etablierung eines einheitlichen Wahlkörpers auf der Seite des Kammerrechts. Für Wahlen zur Kammerversammlung, die ab dem 1. Januar 2026 durchgeführt werden, ist wie bei der Ärztekammer, der Zahnärztekammer und der Tierärztekammer die Wahl aus einem Wahlkörper vorgesehen. Für Wahlen, die bis zum 31. Dezember 2025 durchgeführt werden, ist weiterhin die Wahl in getrennten Wahlgängen für die Berufsgruppen Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vorgesehen. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), in der jeweils geltenden Fassung gehören dabei grundsätzlich der Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten an. Gehören Kammerangehörige mehreren Berufsgruppen an, so haben sie nach Maßgabe der Wahlordnung vor dem Wahlgang zu erklären, in welcher Berufsgruppe das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Mit dieser Regelung wird ein notwendiger, aber auch ausreichend langer Übergangszeitraum vorgesehen, der es im Interesse rechtssicherer Verfahren den beteiligten Stellen ermöglicht, die organisatorischen Vorbereitungen und die Wahl selbst auf eindeutiger Rechtslage durchzuführen.

Die Ärztekammer, die Zahnärztekammer, die Apothekerkammer und die Tierärztekammer sind von der Gesetzesänderung insoweit nicht berührt.

Zur Regelung des digitalen Mitteilungsblatts wird im geänderten § 26 Abs. 1 HKG vorgesehen, dass dieses Medium papiergebunden oder ausschließlich im Internet veröffentlicht werden kann.

Die übrigen Regelungen betreffen Anpassungen und Folgeregelungen im Hinblick auf die Etablierung neuer beruflicher Gruppen in der Psychotherapie.

III. Ergebnisse des Klimachecks sowie Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien, auf Menschen mit Behinderungen sowie auf die Digitalisierung

Der Gesetzentwurf hat Auswirkungen auf die Digitalisierung. Zukünftig wird den Heilberufekammern ermöglicht, ihre Mitteilungsblätter ausschließlich in digitaler Form herauszugeben. Damit wird für ein Verfahren, das zuvor zumindest teilweise ausschließlich analog zulässig war, die vollständige und ausschließliche digitale Umsetzung ermöglicht. Im Übrigen sind Auswirkungen auf die oben genannten Bereiche nicht zu erwarten.

IV. Auswirkungen auf den Mittelstand

Der Gesetzentwurf entfaltet keine Auswirkungen auf den Mittelstand gemäß § 31 a Abs. 1 Satz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen, da keine besonderen bürokratischen Lasten entstehen. Die Einleitung eines Clearingverfahrens ist nicht erforderlich.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Dem Land entstehen durch die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen keine Mehrkosten. Bei den Heilberufekammern ist davon auszugehen, dass sich durch die Vereinfachung des Wahlverfahrens bei der PKN und die Ermöglichung eines ausschließlich in digitaler Form veröffentlichten Mitteilungsblatts signifikante Kostenreduzierungen ergeben. Über die vorliegende Prognose der ÄKN hinaus lassen sich die finanziellen Auswirkungen allerdings nicht beziffern.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe):

Zu Nummer 1 (§ 20):

Mit der Neufassung des Absatzes 3 wird geregelt, dass bei Wahlen zur Kammerversammlung der PKN, die bis zum 31. Dezember 2025 stattfinden, die nach § 2 PsychThG approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten angehören. Für Wahlen, die im genannten Zeitraum stattfinden, muss aufgrund der erforderlichen Vorbereitungen für die Wahldurchführung und des dafür notwendigen Zeitaufwands noch nach dem bisherigen Verfahren gewählt werden. Dabei sind die nach § 2 PsychThG vom 15. November 2019 approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten noch nicht in der geltenden Vorschrift abgebildet. Mit der Neufassung des Absatzes 3 wird klargestellt, dass Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten bei der Wahl zur Kammerversammlung der Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten zuzuordnen sind, soweit sie nicht zusätzlich über eine Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut (KJP) verfügen. Zielsetzung der geltenden Regelung war es, den KJP innerhalb der PKN Minderheitenschutz dadurch zu gewähren, dass sie entsprechend ihrem Mitgliederanteil in der Kammerversammlung vertreten sind. Das sollte mit getrennten Wahlgängen sichergestellt werden. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 2 PsychThG genießen diesen Minderheitenschutz nicht. In der Folge wird bei den Wahlen zur Kammerversammlung der PKN ab 1. Januar 2026 entsprechend der Neufassung des Absatzes 1 in Artikel 2 verfahren.

Zu Nummer 2 (§ 26):

Mit der Neufassung von § 26 Abs. 1 wird klargestellt, dass Mitteilungsblätter der Heilberufekammern künftig neben einer papiergebundenen Veröffentlichung auch ausschließlich digital herausgegeben werden können.

Auch für die ausschließliche digitale Veröffentlichung im Internet gelten die Bestimmungen zur dauerhaften Bereitstellung, Sicherung durch technische und organisatorische Maßnahmen, Bereitstellung auf einer ausschließlich in der Verantwortung der Kammer betriebenen Internetseite und zur Wirksamkeit der Bekanntgabe.

Zu Nummer 3 (§ 28):

zu Buchstabe a:

Mit der Entscheidung der PKN, für die Wahlen zur Kammerversammlung künftig einen einheitlichen Wahlkörper für alle dort vertretenen Berufsgruppen vorzusehen und damit den besonderen Schutz der KJP im Hinblick auf das Wahlrecht zu beenden, ist folgerichtig auch die korrespondierende Schutzregelung des § 28 Abs. 3 nicht mehr erforderlich. Die Regelung wird ersatzlos gestrichen.

zu Buchstabe b:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Streichung des bisherigen Absatzes 3.

Zu den Nummern 4 (§ 59 a) und 5 (§ 59 b):

Mit der durch die Änderung des Psychotherapeutengesetzes und der Verabschiedung der neuen Weiterbildung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erfolgten Etablierung der neuen

Berufsgruppen der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ist es erforderlich, diese Berufsgruppen auch in den Vorschriften über Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen sowie über die Ermächtigung zur Weiterbildung und der Zulassung von Weiterbildungsstätten zu berücksichtigen.

Vorgaben über Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen haben berufsreglementierende Funktion. Aufgrund dieser Relevanz für die Berufsfreiheit nach Artikel 12 des Grundgesetzes muss der Gesetzgeber das Wesentliche selbst regeln. Die Vorschrift des § 59 a Satz 1 wird auf dieser Grundlage an die Änderungen in der psychotherapeutischen Weiterbildung angepasst und es werden die Fachrichtungen vorgegeben, in denen die PKN die Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen festlegen kann. Mit der künftigen Fassung wird gewährleistet, dass die Psychotherapeutenkammer neben den Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auch für die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen in den Fachrichtungen Psychotherapie für Erwachsene, Psychotherapie für Kinder und Jugendliche sowie Neuropsychologische Psychotherapie in ihrer Weiterbildungsordnung regeln kann.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe):

Aufgrund der Entscheidung der PKN, dass für die Wahlen zur dortigen Kammerversammlung künftig ein einheitlicher Wahlkörper für alle in der PKN vertretenen Berufsgruppen vorgesehen werden soll, wird die bisher schon in § 20 Abs. 1 für die Wahlen zu den Kammerversammlungen der Ärztekammer, der Tierärztekammer und der Zahnärztekammer vorgesehene Wahlsystematik zum 1. Januar 2026 auf die PKN übertragen. Die PKN wird in der vorhandenen Aufzählung als neue Nummer 4 ergänzt; die Regelung in Absatz 3 wird folgerichtig gestrichen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen. § 20 Abs. 1 wird insgesamt sprachlich überarbeitet.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.

Die Artikel 1 und 2 enthalten zeitlich gestufte Änderungen, die bei der Regelung zum Inkrafttreten zu berücksichtigen sind. Artikel 1 enthält Änderungen des Kammergesetzes für die Heilberufe, die am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Artikel 2 sieht Änderungen bei den Wahlen zur Kammerversammlung der PKN vor, die erst ab dem 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Volker Bajus
Parlamentarischer Geschäftsführer

Beschlussempfehlung

Hannover, den 14.05.2025

Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6900

Berichterstattung: Abg. Delia Klages (AfD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung empfiehlt dem Landtag, den
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache
19/6900 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Oliver Lottke
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6900

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung

**Gesetz
zur Änderung des Kammergesetzes für die
Heilberufe*)**

Artikel 1

Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

Das Kammergesetz für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2024 (Nds. GVBl. Nr. 24), wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Zur Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer ist für je 70 wahlberechtigte Kammermitglieder der Berufsgruppe der Psychotherapeutinnen, Psychotherapeuten, Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und für je 70 wahlberechtigte Kammermitglieder der Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ein Mitglied zu wählen, höchstens jedoch insgesamt 40 Mitglieder.“

2. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Satzungen nach diesem Gesetz und Beschlüsse nach § 25 sind nach näherer Bestimmung durch die Kammersatzung

1. in einem von der Kammer herausgegebenen gedruckten Mitteilungsblatt oder
2. in einem im Internet bereitgestellten elektronischen Mitteilungsblatt

bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung im elektronischen Mitteilungsblatt im Internet erfolgt durch Bereitstellung der Satzung oder des Beschlusses auf einer in der Kammersatzung bestimmten Internetseite der Kammer unter Angabe

**Gesetz
zur Änderung des Kammergesetzes für die
Heilberufe*)**

Artikel 1

Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

Das Kammergesetz für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2024 (Nds. GVBl. **2024** Nr. 24), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

2. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Satzungen nach diesem Gesetz und Beschlüsse nach § 25 sind nach näherer Bestimmung durch die Kammersatzung

1. *unverändert*

2. *unverändert*

bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung im elektronischen Mitteilungsblatt _____ erfolgt durch Bereitstellung der Satzung oder des Beschlusses auf einer in der Kammersatzung bestimmten Internetseite der Kammer unter Angabe

*) Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung

1. der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20), zuletzt geändert durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2024/782 der Kommission vom 4. März 2024 (ABl. L, 2024/782, 31.5.2024), und
2. der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25).

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/19/6900Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung

des Bereitstellungstages. ³Im elektronischen Mitteilungsblatt bekannt gemachte Satzungen und Beschlüsse sind dort dauerhaft bereitzustellen und in der bekannt gemachten Fassung durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. ⁴Die Bereitstellung im elektronischen Mitteilungsblatt darf nur auf einer ausschließlich in Verantwortung der Kammer betriebenen Internetseite erfolgen; die Kammer darf sich jedoch zur Einrichtung und Pflege dieser Internetseite eines Dritten bedienen.“

3. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden Absätze 3 bis 7.
4. § 59 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Psychotherapeutenkammer legt in ihrer Weiterbildungsordnung Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen in den folgenden Fachrichtungen fest:

 1. Psychotherapie für Erwachsene,
 2. Psychotherapie für Kinder und Jugendliche,
 3. Neurologische Psychotherapie.“
 - b) In Absatz 2 werden nach den Worten „vorsehen, dass“ die Worte „die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut,“ eingefügt.
5. In § 59 b werden im einleitenden Satzteil nach dem Wort „niedergelassener“ die Worte „Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten,“ eingefügt.

Artikel 2

Weitere Änderung des Kammergesetzes für die
Heilberufe

§ 20 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

des Bereitstellungstages. ³Im elektronischen Mitteilungsblatt bekannt gemachte Satzungen und Beschlüsse sind dort dauerhaft bereitzustellen und in der bekannt gemachten Fassung durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. ⁴Die Bereitstellung im elektronischen Mitteilungsblatt darf nur auf einer ausschließlich in Verantwortung der Kammer betriebenen Internetseite erfolgen; die Kammer darf sich jedoch zur Einrichtung und Pflege dieser Internetseite eines Dritten bedienen.“

3. **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Artikel 2 Nr. 2)

4. § 59 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Psychotherapeutenkammer legt _____ Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen in den folgenden Fachrichtungen fest:

1. Psychotherapie für Erwachsene,
2. *unverändert*
3. Neuropsychologische Psychotherapie.“

- b) *unverändert*

5. *unverändert*

Artikel 2

Weitere Änderung des Kammergesetzes für die
Heilberufe

Das _____ Kammergesetz für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 20 **wird wie folgt geändert:**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/19/6900

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung

„¹Zur Kammerversammlung ist zu wählen

1. ein Mitglied für je 500 wahlberechtigte Kammermitglieder bei der Ärztekammer,
2. ein Mitglied für je 120 wahlberechtigte Kammermitglieder bei der Tierärztekammer,
3. ein Mitglied für je 120 wahlberechtigte Kammermitglieder bei der Zahnärztekammer und
4. ein Mitglied für je 70 wahlberechtigte Kammermitglieder bei der Psychotherapeutenkammer.

²Die Höchstzahl beträgt jedoch

1. bei der Ärztekammer 60 Mitglieder,
2. bei der Tierärztekammer 40 Mitglieder,
3. bei der Zahnärztekammer 60 Mitglieder und
4. bei der Psychotherapeutenkammer 40 Mitglieder.“

2. Absatz 3 wird gestrichen.

3. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

Artikel 3 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.

a) Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„¹Zur Kammerversammlung ist zu wählen

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*

²Die Höchstzahl beträgt jedoch

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*

b) *unverändert*

c) *unverändert*

2. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden Absätze 3 bis 7.

Artikel 3 Inkrafttreten

unverändert

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6900

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung - Drs. 19/7221

Berichterstattung: Abg. Delia Klages (AfD)

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung empfiehlt Ihnen in der Drucksache 19/6900 mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen, bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU und der AfD, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen hat sich dieser Empfehlung mit gleichlautendem Abstimmungsergebnis angeschlossen.

Der federführende Ausschuss hat das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (Fachministerium) zu Beginn der Ausschussberatungen gebeten, die nach der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9. Juli 2018, S. 25) erforderliche Verhältnismäßigkeitsprüfung zu dem Entwurf durchzuführen (§§ 35, 38 a der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen). Dieser Bitte ist das Fachministerium nachgekommen und hat dem Ausschuss die dazu erstellte Erläuterung, die auf der Internetseite des Fachministeriums bereitgestellt wurde, übermittelt. Der Ausschuss hat diese Erläuterung zur Kenntnis genommen. Stellungnahmen zu der Erläuterung sind nach Auskunft des Fachministeriums nicht eingegangen.

Den Ausschussempfehlungen zu den einzelnen Vorschriften liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Zu Artikel 1 (Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe):

Der Ausschuss empfiehlt, die Eingangsformel zur Gesetzesänderung redaktionell zu berichtigen.

Zu Nummer 2 (§ 26 Abs. 1):

Der Ausschuss empfiehlt, die Worte „im Internet“ in Satz 2 zu streichen. Sie sind wegen der neuen Formulierung des Satzes 1 Nr. 2 und wegen des Bezuges auf die in der Kammersatzung bestimmte Internetseite entbehrlich.

Zu Nummer 3 (§ 28):

Der Ausschuss empfiehlt, die vorgesehene Änderung des § 28 an dieser Stelle zu streichen und sie stattdessen als neue Nummer 2 in Artikel 2 aufzunehmen. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs (S. 5) erfolgt die Änderung, nämlich die vorgesehene Streichung des Absatzes 3, wegen des in Artikel 2 künftig für die Wahlen zur Kammerversammlung vorgesehenen einheitlichen Wahlkörpers. Die Änderung des Kammerwahlrechts tritt nach Artikel 3 Satz 2 jedoch erst am 1. Januar 2026 in Kraft. Die an die Änderung des Kammerwahlrechts anknüpfende Änderung des § 28 soll daher ebenfalls erst am 1. Januar 2026 in Kraft treten, was durch die Verschiebung in Artikel 2 bewirkt wird.

Zu Nummer 4:**Zu Buchstabe a (§ 59 Abs. 1):**

Der Ausschuss empfiehlt, die Worte „in ihrer Weiterbildungsordnung“ im einleitenden Satzteil zu streichen, um eine Abweichung der Formulierung zu den parallelen Regelungen in § 46 Abs. 2, § 51 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 zu vermeiden. Zudem sollen in den Nummern 1 und 3 redaktionelle Berichtigungen vorgenommen werden. Das Fachministerium hatte mitgeteilt, dass die Formulierung der Nummer 3 - entsprechend der Formulierung in der (Muster-)Weiterbildungsordnung - „Neuropsychologische Psychotherapie“ lauten muss.

Im Übrigen geht der Ausschuss davon aus, dass die Formulierung des Satzes 1 so gewählt ist, dass sie sowohl als Ermächtigung für etwaige Änderungen der Weiterbildungsordnung für die (nach altem Recht ausgebildeten) Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten (PP) sowie für die Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten (KJP) - Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen WBO PP/KJP PKN - als auch für den Erlass und etwaige Änderungen der nach neuem Recht ausgebildeten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dienen kann. Die Formulierungen in den Nummern 1 und 2 des Satzes 1 umfassen nämlich auch die bisher in Absatz 1 Satz 1 genannten Fachrichtungen „Psychologische Psychotherapie“ und „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe):

Der Ausschuss empfiehlt wegen der Verschiebung des Artikels 1 Nr. 3 in Artikel 2, die Eingangsformel zur Gesetzesänderung redaktionell zu berichtigen.

Zu den Nummern 1 bis 3 des Entwurfs (§ 20):

Der Ausschuss empfiehlt rechtsförmliche Änderungen, die wegen der Verschiebung des Artikels 1 Nr. 3 in Artikel 2 erforderlich sind.

Zur neuen Nummer 2 (§ 28):

Die empfohlene neue Nummer 2 entspricht Artikel 1 Nr. 3 des Entwurfs. Auf die Erläuterung zu Artikel 1 Nr. 3 und zu Artikel 2 Nr. 1 wird verwiesen.

Der Ausschuss empfiehlt Ihnen, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen.

Auch hierzu wurde im Ältestenrat besprochen, über diesen Punkt ohne Besprechung abzustimmen. - Ich höre keinen Widerspruch und lasse daher gleich abstimmen.

Wer der Beschlussempfehlung folgen und damit den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Schlussabstimmung mit den in der Beschlussempfehlung empfohlenen Änderungen annehmen will, den oder die bitte ich, soweit möglich, aufzustehen. - Das sind die Fraktionen der SPD, der CDU und von Bündnis 90/Die Grünen. Wer dagegenstimmen möchte, den bitte ich, jetzt aufzustehen. - Enthaltungen? - Das ist die Fraktion der AfD. Damit wurde der Beschlussempfehlung mit großer Mehrheit gefolgt.

Wir kommen zu:

Tagesordnungspunkt 9:

Abschließende Beratung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe - Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6900 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung - Drs. 19/7221 - Schriftlicher Bericht - Drs. 19/7246



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

79. Jahrgang

Hannover, den 22. Mai 2025

Nummer 31

Gesetz zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe^{*)}

Vom 20. Mai 2025

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

Das Kammergesetz für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 24), wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Zur Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer ist für je 70 wahlberechtigte Kammermitglieder der Berufsgruppe der Psychotherapeutinnen, Psychotherapeuten, Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und für je 70 wahlberechtigte Kammermitglieder der Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ein Mitglied zu wählen, höchstens jedoch insgesamt 40 Mitglieder.“

2. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Satzungen nach diesem Gesetz und Beschlüsse nach § 25 sind nach näherer Bestimmung durch die Kammersatzung

1. in einem von der Kammer herausgegebenen gedruckten Mitteilungsblatt oder

2. in einem im Internet bereitgestellten elektronischen Mitteilungsblatt

bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung im elektronischen Mitteilungsblatt erfolgt durch Bereitstellung der Satzung oder des Beschlusses auf einer in der Kammersatzung bestimmten Internetseite der Kammer unter Angabe des Bereitstellungstages. ³Im elektronischen Mitteilungsblatt bekannt gemachte Satzungen und Beschlüsse sind dort dauerhaft bereitzustellen und in der bekannt gemachten Fassung durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. ⁴Die Bereitstellung im elektronischen Mitteilungsblatt darf nur auf einer ausschließlich in Verantwortung der Kammer betriebenen Internetseite

^{*)} Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung

1. der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20), zuletzt geändert durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2024/782 der Kommission vom 4. März 2024 (ABl. L, 2024/782, 31.5.2024), und
2. der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25).

erfolgen; die Kammer darf sich jedoch zur Einrichtung und Pflege dieser Internetseite eines Dritten bedienen.“

3. § 59 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Psychotherapeutenkammer legt Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen in den folgenden Fachrichtungen fest:

1. Psychotherapie für Erwachsene,
2. Psychotherapie für Kinder und Jugendliche,
3. Neuropsychologische Psychotherapie.“

b) In Absatz 2 werden nach den Worten „vorsehen, dass“ die Worte „die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut,“ eingefügt.

4. In § 59 b werden im einleitenden Satzteil nach dem Wort „niedergelassener“ die Worte „Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten,“ eingefügt.

Artikel 2

Weitere Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

Das Kammergesetz für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„¹Zur Kammerversammlung ist zu wählen

1. ein Mitglied für je 500 wahlberechtigte Kammermitglieder bei der Ärztekammer,
2. ein Mitglied für je 120 wahlberechtigte Kammermitglieder bei der Tierärztekammer,
3. ein Mitglied für je 120 wahlberechtigte Kammermitglieder bei der Zahnärztekammer und
4. ein Mitglied für je 70 wahlberechtigte Kammermitglieder bei der Psychotherapeutenkammer.

²Die Höchstzahl beträgt jedoch

1. bei der Ärztekammer 60 Mitglieder,
2. bei der Tierärztekammer 40 Mitglieder,
3. bei der Zahnärztekammer 60 Mitglieder und
4. bei der Psychotherapeutenkammer 40 Mitglieder.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

2. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden Absätze 3 bis 7.

Artikel 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hannover, den 20. Mai 2025

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Olaf L i e s

N i e d e r s c h r i f t

über die 61. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit

und Gleichstellung

am 3. April 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 19/6900](#)
hier: Beginn der Beratung, Verfahrensfragen
Einbringung des Gesetzentwurfs 4
Beratung, Verfahrensfragen 4
2. **Vorstellung des Landeskompetenzzentrums für Barrierefreiheit durch dessen Leiterin Dr. Isabel Rink**
(abgesetzt) 6
3. **Verlässliche Arzneimittelversorgung in Niedersachsen endlich herstellen**
Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/6276](#)
hier: Unterrichtung durch die Landesregierung
Unterrichtung 7
Aussprache 10

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Oliver Lottke (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Thore Güldner (i. V. d. Abg. Karin Emken) (SPD)
3. Abg. Karola Margraf (i. V. d. Abg. Marten Gäde) (SPD)
4. Abg. René Kopka (i. V. d. Abg. Andrea Prell) (SPD)
5. Abg. Julia Retzlaff (SPD)
6. Abg. Claudia Schüßler (SPD)
7. Abg. Jan Bauer (CDU)
8. Abg. Eike Holsten (CDU)
9. Abg. Laura Hopmann (CDU)
10. Abg. Sophie Ramdor (CDU)
11. Abg. Thomas Uhlen (CDU)
12. Abg. Stephan Christ (i. V. d. Abg. Eva Viehoff) (GRÜNE)
13. Abg. Pascal Mennen (i. V. d. Abg. Swantje Schendel) (GRÜNE)
14. Abg. Delia Klages (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Triefenbach.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Pohl, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:15 Uhr bis 11 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/6900](#)

hier: Beginn der Beratung, Verfahrensfragen

direkt überwiesen am 27.03.2025

federführend: AfSAGuG

mitberatend: AfRuV

Einbringung

Abg. **Claudia Schübler** (SPD) begründet den Gesetzentwurf im Sinne der schriftlichen Gesetzesbegründung. Darauf wird verwiesen.

Beratung, Verfahrensfragen

Abg. **Eike Holsten** (CDU) bringt seine Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass in diesem Gesetzentwurf nicht auch die von der CDU-Fraktion mit ihrem Gesetzentwurf in der Drucksache 19/2218 beantragte Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe aufgenommen worden sei, die darauf ziele, dass Ärztinnen und Ärzte im Falle des Bekanntwerdens gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch befugt seien, um auf diese Weise dem Phänomen des „Ärztchoppings“ entgegenzuwirken.

Abg. **Claudia Schübler** (SPD) ruft in Erinnerung, dass der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion bereits sehr intensiv im Ausschuss beraten worden sei, und kündigt an, dass sie der Frage nachgehen werde, ob diese Änderung in dem jetzt zur Beratung anstehenden Gesetzgebungsverfahren noch mit aufgegriffen werden könne. Allerdings seien ohnehin noch weitere Änderungen des Kammergesetzes für die Heilberufe vorgesehen und bestünde auch die Möglichkeit, eine solche Änderung im Rahmen des Landeskinderschutzgesetzes vorzunehmen. Ihr Ziel sei es, die Beratung darüber lieber früher als später abzuschließen.

Parl'r'in **Brüggeshemke** (GBD) weist darauf hin, dass zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und der Grünen eine Anhörung der kommunalen Spitzenverbände nicht zwingend erforderlich sei, weil Belange der Kommunen nicht berührt würden.

Da der Gesetzentwurf auch neue berufsreglementierende Regelungen zu § 59 a des Kammergesetzes für die Heilberufe vorsehe, nach denen die Psychotherapeutenkammer in ihrer Weiterbildungsordnung Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen in den Fachrichtungen Psychotherapie für Erwachsene, Psychotherapie für Kinder und Jugendliche sowie Neurologische Psychotherapie festlegen könne, müsse nach der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie der EU vor der Verabschiedung solcher berufsreglementierender Regelungen eine sogenannte Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt werden. Diese bestehe aus einer schriftlich abzufassenden Erläuterung, die so ausführlich sein müsse, dass eine Bewertung der Verhältnismäßigkeit möglich sei, und müsse in das Internet eingestellt werden, damit die Interessenträgerinnen und -träger über

diese Vorschrift informiert würden und Gelegenheit zur Stellungnahme hätten. Nach den geltenden Regelungen müsse diese Erläuterung spätestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung im Plenum veröffentlicht werden, also im Falle der Verabschiedung des Gesetzentwurfs im Mai-Plenarsitzungsabschnitt spätestens Anfang der 19. Kalenderwoche, die mit dem 5. Mai 2025 beginne. Nach Auskunft seitens des Fachministeriums könnte es diesen Zeitplan einhalten.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** fasst einstimmig den folgenden Beschluss:

Der **Ausschuss** beauftragt das zuständige Fachministerium, die Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 38 a der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) zu den berufsreglementierenden Regelungen des Gesetzentwurfs durchzuführen, und bittet darum, ihm die auf der Internetseite des Ministeriums veröffentlichte Erläuterung sowie gegebenenfalls dazu eingehende Stellungnahmen zu übermitteln.

Ferner kommt der Ausschuss überein, eine schriftliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen verbunden mit einer Frist für die Einreichung von Stellungnahmen bis zum 30. April 2025, damit der Gesetzentwurf in der Ausschusssitzung am 8. Mai 2025 beraten werden kann. Die Fraktionen der SPD und der Grünen sollen vier Anzuhörende, die CDU-Fraktion drei Anzuhörende und die Fraktion der AfD einen Anzuhörenden benennen können. Die Anzuhörenden sollen der Landtagsverwaltung bis zum 10. April 2025 benannt werden.

N i e d e r s c h r i f t

über die 63. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit

und Gleichstellung

am 8. Mai 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/6900](#)
Fortsetzung der Beratung 5
Beschluss..... 6

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Nichtraucher-
gesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5082](#)
dazu: Vorlage 3 des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes
Fortsetzung der Beratung 7
Beschluss..... 7

3. **Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barriere-
freiheitsstärkungsgesetz**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/6962](#)
Vorstellung des Gesetzentwurfs durch die Landesregierung 8
Beratung 9
Beschluss..... 10

4. **39. Tätigkeitsbericht des Ausschusses für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung gemäß § 30 Abs. 7 des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke für das Jahr 2023**

Unterrichtung - [Drs. 19/6708](#)

Unterrichtung 11

Aussprache 17

5. **Vorstellung des Landeskompetenzentrums für Barrierefreiheit..... 31**

Aussprache 33

6. **Vorbereitung der Haushaltberatungen für das Haushaltsjahr 2026, soweit der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung zuständig ist 40**

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Oliver Lottke (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Karin Emken (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Marten Gäde (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Andrea Prell (SPD)
5. Abg. Julia Retzlaff (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Claudia Schüßler (SPD)
7. Abg. Jan Bauer (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Eike Holsten (CDU)
9. Abg. Lukas Reinken (i. V. d. Abg. Laura Hopmann) (CDU)
10. Abg. Sophie Ramdor (CDU)
11. Abg. Thomas Uhlen (CDU)
12. Abg. Swantje Schendel (zu TOP 3, 4 und 5 vertreten durch den Abg. Nicolas Breer) (GRÜNE)
13. Abg. Eva Viehoff (zu TOP 1 vertreten durch den Abg. Nicolas Breer) (GRÜNE)
14. Abg. Delia Klages (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Triefenbach.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Pohl, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:15 Uhr bis 12:55 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/6900](#)

direkt überwiesen am 27.03.2025

federführend: AfsAGuG

mitberatend: AfRuV

zuletzt behandelt: 61. Sitzung am 03.04.2025

*Beratungsgrundlage: **Vorlage 5***

Fortsetzung der Beratung

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) trägt die mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung abgestimmten Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zu dem Gesetzentwurf vor. Insoweit wird auf die **Vorlage 5** verwiesen.

Abg. **Claudia Schübler** (SPD) begrüßt, dass mit der vom Ministerium durchgeführten Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (s. **Vorlage 1**) Rechtssicherheit geschaffen werde. Die Abgeordnete spricht sich dafür aus, die Änderungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zu übernehmen und die Beratung des Gesetzentwurfs in der heutigen Ausschusssitzung abzuschließen.

Abg. **Nicolas Breer** (GRÜNE) schließt sich dem Verfahrensvorschlag der Abg. Schübler an und spricht sich ebenfalls für die Übernahme der Änderungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes aus. In diesem Zusammenhang weist er darauf hin, dass der Forderung der Ärztekammer Niedersachsen (s. **Vorlage 4**) seines Erachtens mit dem Gesetzentwurf Rechnung getragen werde und deren schriftliche Stellungnahme insoweit etwas missverständlich sei.

Abg. **Eike Holsten** (CDU) begrüßt ebenfalls, dass mit dem Gesetzentwurf und den vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst vorgeschlagenen Änderungen Rechtssicherheit in Anbetracht der anstehenden Kammerversammlung geschaffen werden könne. Der Abgeordnete bekräftigt seine bereits in der 61. Sitzung am 3. April 2025 zum Ausdruck gebrachte Enttäuschung darüber, dass in diesem Gesetzentwurf nicht auch die von der CDU-Fraktion mit ihrem Gesetzentwurf in der Drucksache 19/2218 beantragte Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe aufgenommen worden sei. Er kündigt an, dass sich die CDU-Fraktion aus diesem Grund bei der Abstimmung im Ausschuss der Stimme enthalten werde.

Abg. **Claudia Schübler** (SPD) hebt hervor, dass die SPD-Fraktion mit großer Ernsthaftigkeit Beratungen über den bereits vor Längerem eingebrachten Gesetzentwurf der CDU-Fraktion geführt habe und keineswegs eine Verzögerung beabsichtige. Die von der CDU-Fraktion beabsichtigten Änderungen passten jedoch inhaltlich nicht zu dem in Rede stehenden Gesetzentwurf. Die SPD-

Fraktion habe im Blick, dass das Kammergesetz für die Heilberufe ohnehin noch einmal in größerem Umfang geändert werden müsse. Sie werde die Gesetzesinitiative der CDU-Fraktion auf keinen Fall ad acta legen, sondern wolle insoweit auch zu einem Ergebnis kommen. Die im Gesetzentwurf der CDU-Fraktion vorgeschlagene Regelung werde jedoch wahrscheinlich nicht in dieser Form übernommen werden können.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit Änderungen entsprechend der Vorlage 5 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: -

Enthaltung: CDU, AfD

Die Beschlussempfehlung ergeht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des mitberatenden Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen.

Die Berichterstattung übernimmt die Abg. **Delia Klages** (AfD). Im Ausschuss besteht Einvernehmen über einen schriftlichen Bericht.

N i e d e r s c h r i f t

über den öffentlichen Teil der 58. Sitzung

des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

am 14. Mai 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordneten-**
gesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7101](#)

b) **Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung**

Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bünd-
nis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7102](#)

Mitberatung zu b 5

Beratung zu a..... 7

Beschluss..... 7

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Nichtraucherschutz-**
gesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 19/5082](#)

Mitberatung 8

Beschluss..... 8

3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
[Drs. 19/6900](#)

Mitberatung 9

Beschluss..... 9

**4. Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem
Barrierefreiheitsstärkungsgesetz**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/6962](#)

Mitberatung 10

Beschluss..... 10

**5. Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema: Welche Behördenkon-
takte gab oder gibt es zu einer IT-Consulting-Firma aus Celle?**

Unterrichtung 11

Aussprache 13

Verfahrensfragen..... 15

**6. Unterrichtung durch die Landesregierung zu einem strafrechtlichen Verfahren
gegen einen Richter**

Unterrichtung 16

Aussprache 17

Verfahrensfragen..... 18

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Jan Schröder (SPD), stellvertretender Vorsitzender
2. Abg. Brian Baatzsch (SPD)
3. Abg. Constantin Grosch (SPD)
4. Abg. Antonia Hillberg (SPD)
5. Abg. Jan Henner Putzier (in Vertretung des Abg. Ulf Prange) (SPD)
6. Abg. Julius Schneider (SPD)
7. Abg. Christian Calderone (CDU)
8. Abg. Carina Hermann (CDU)
9. Abg. Martina Machulla (CDU)
10. Abg. Jens Nacke (CDU)
11. Abg. Volker Bajus (GRÜNE)
12. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
13. Abg. Thorsten Paul Moriß (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialdirigent Dr. Wefelmeier (Mitglied),
Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Oberregierungsrätin Dr. Wetz.

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrat Maas,
Ministerialrätin Obst.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:06 Uhr bis 11:20 Uhr und 11:46 bis 11:51 Uhr.

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/6900](#)

direkt überwiesen am 27.03.2025

federführend: AfSAGuG;

mitberatend: AfRuV

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 5)

Parlamentsrätin **Brüggeshemke** (GBD) berichtet, der - federführende - Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung habe seine Beschlussempfehlung einstimmig - bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktionen der CDU und der AfD - gefasst.

Sie trägt vor, der Gesetzentwurf betreffe die Psychotherapeutenkammer. Anlass sei eine Änderung der bundesrechtlichen Vorschriften für die Ausbildung von Psychotherapeuten. Der Gesetzentwurf sehe Anpassungen der Vorschriften für die Wahl der Kammerversammlung, für den Bereich der Weiterbildung und für die Veröffentlichung der Kammersatzungen vor.

Bezüglich der Änderung der Vorschrift über die Weiterbildungsordnung sei gemäß der Richtlinie (EU) 2018/958 eine Verhältnismäßigkeitsprüfung erforderlich gewesen. Auf Bitten des federführenden Ausschusses habe das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung diese Prüfung gemäß den §§ 35 und 38 a der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien durchgeführt. Die vom Ministerium im Internet veröffentlichte Erläuterung sei als Vorlage 1 verteilt worden. Stellungnahmen seien nicht eingegangen.

Beschluss

Der **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: -

Enthaltung: CDU, AfD

Vorlage 1

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6900

Diese Vorlage enthält die vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) am 17. April 2025 auf seiner Internetseite veröffentlichte Erläuterung der zu dem o.g. Gesetzentwurf nach der Richtlinie (EU) 2018/958 durchgeführten Verhältnismäßigkeitsprüfung. Das MS hat angekündigt, die ggf. dazu eingehenden Stellungnahmen an den Landtag weiterzuleiten, damit diese als Vorlagen zu dem Gesetzentwurf verteilt werden können.

Brüggeshemke

Per E-Mail zu verteilen an:

Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen
Präsidentin des Landtages
Fraktionen
Staatskanzlei
Justizministerium
Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Landesrechnungshof
Landesbeauftragter für den Datenschutz
Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
Staatsgerichtshof
Kommunale Spitzenverbände

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) (LT-Drs. 19/6900);**Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU Nr. L 173 S. 25)****I. Erforderlichkeit einer Verhältnismäßigkeitsprüfung**

Die LT-Drs. 19/6900 ist als Artikelgesetz mit drei Artikeln gestaltet. Materiell-rechtliche Änderungen enthalten Artikel 1 – Änderung des HKG – und Artikel 2 – weitere Änderung des HKG. Artikel 3 enthält nur Regelungen zum Inkrafttreten.

Das HKG enthält Regelungen zu Berufsqualifikationen, durch die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränkt werden und unterliegt insoweit dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), zuletzt geändert durch Art. 1 B (EU) 2024/1395 vom 5.3.2024 (ABl. L, 2024/1395, 31.5.2024). Die Übereinstimmung dieser Regelungen mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU Nr. L 173 S. 25) gem. § 38a der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) zu prüfen.

Die Prüfung erfolgt vor Erlass oder Änderung der entsprechenden Vorschriften daraufhin, ob sie nichtdiskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie [EU] 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie [EU] 2018/958) und verhältnismäßig (Artikel 7 Abs. 1 bis 4 der Richtlinie (EU) 2018/958) sind. Die Prüfung wurde auf Grundlage der Anwendungsbestimmungen der Ministerien zur Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (Beschluss der Landesregierung vom 27.10.2020, Nds. MBl. 2020,1446; AnwBest VerhPrüfung) durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass die geprüften Regelungen verhältnismäßig im Sinne der o.g. Richtlinien sind.

Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) wurde das Psychotherapeutengesetz (PsychThG) neu gefasst und die die vom Berufsstand geforderte Anpassung an die Ausbildungsstruktur der anderen akademischen Heilberufe vollzogen. Das einschlägige Landesrecht zur psychotherapeutischen Weiterbildung ist an die geänderten bundegesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

Das HKG ermächtigt die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) zum Erlass von Satzungsrecht für die psychotherapeutische Weiterbildung. Ziel der Weiterbildung ist der geregelte und qualitätsgemäße Erwerb eingehender und besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte psychotherapeutische Tätigkeiten in definierten Gebieten und Bereichen nach Maßgabe des Satzungsrechts der Kammer. Die Weiterbildung dient dabei der Sicherung der Qualität der psychotherapeutischen Berufsausübung und somit dem Schutz der behandelten Patientinnen und Patienten.

Im Einzelnen handelt es sich um die Regelungen des § 59a und § 59 b HKG.

Mit § 59a HKG werden die Fachrichtungen vorgegeben, in denen die PKN in ihrem Satzungsrecht im Rahmen der Selbstverwaltung die Gebiets-, Teilgebiets- und

Zusatzbezeichnungen festlegen kann. § 59b regelt mit der Festlegung von verbindlichen Zulassungsvoraussetzungen von Weiterbildungsstätten die Berufsausübung.

II. Beachtung des Diskriminierungsverbots nach Art. 5 RL (EU) 2018/958

Das HKG enthält keinerlei diskriminierend wirkende Regelungen aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes im Sinne von Art. 5 RL (EU) 2018/958.

III. Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses gemäß Art. 6 RL (EU) 2018/958

Die zu prüfenden Vorschriften dienen der Sicherung der Qualität der psychotherapeutischen Berufsausübung und damit der Sicherstellung qualifizierter psychotherapeutischer Versorgung. Die Regelungen bezwecken somit vornehmlich den Schutz der öffentlichen Gesundheit und den Schutz der Patientinnen und Patienten als Verbraucherinnen und Verbraucher und Dienstleistungsempfänger. Sie dienen also der Verwirklichung EU-rechtlich anerkannter Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Art. 6 RL (EU) 2018/958.

IV. Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß Art. 7 RL (EU) 2018/958

1. Prüfpunkt II. 1. a) AnwBest VerhPrüfung: *„die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucherinnen und Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte“*

Durch die geplanten Änderungen entstehen keine unverhältnismäßigen Risiken für die Berufsangehörigen oder für die Empfänger der Dienstleistung, die Patientinnen und Patienten. Die Regelungen legen zur Sicherung der Qualität die notwendigen Mindestvorgaben fest, die die PKN bei der Regelung der psychotherapeutischen Weiterbildung zu beachten hat, und beugen damit Risiken für Patientinnen und Patienten vor.

Im Hinblick auf die Berufsangehörigen ist zu berücksichtigen, dass Vorgaben über Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen im Satzungsrecht der Heilberufekammern berufsreglementierende Funktion haben. Die Regelung der psychotherapeutischen Weiterbildung im HKG und im darauf beruhenden Satzungsrecht der Heilberufekammern greift in die Berufsausübungsfreiheit der Kammermitglieder nach Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ein, weil ihnen vorgegeben wird, wie, wo, und unter welchen Bedingungen die vorgenannten Qualifikationen erworben werden dürfen. Dieser Eingriff in Art. 12 GG ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt, denn es besteht ein legitimes staatliches Interesse daran, die Qualität ärztlicher Leistungen zu sichern. Die Weiterbildungsvorgaben dienen dem Schutz von Patientinnen und Patienten durch Sicherstellung einer qualifizierter psychotherapeutischer Versorgung und einer einheitlichen, überprüfbaren Qualifikation.

Aufgrund dieser Relevanz für die Berufsfreiheit nach Artikel 12 des Grundgesetzes muss der Gesetzgeber das Wesentliche selbst regeln.

2. Prüfpunkt II. 1. b) AnwBest VerhPrüfung: *„die Frage, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen“*

Die bestehenden Regelungen sind nicht ausreichend, um das angestrebte Ziel einer zugänglichen und hochwertigen Weiterbildung zu gewährleisten. Nach der Reform der

Psychotherapeutenausbildung sind die bereits im HKG bestehenden Regelungen für Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten (PP) sowie den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP) durch solche für die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 2 des PsychThG vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) in der jeweils geltenden Fassung zu ergänzen.

Die Anforderungen an eine qualitätsgesicherte Weiterbildung der akademischen Heilberufe sind im Interesse des Patientenschutzes hoch. Indem die Heilberufekammern als juristische Personen des öffentlichen Rechts durch Landesrecht ermächtigt werden, die Weiterbildung für ihre Kammermitglieder nach Maßgabe des HKG zu regeln, ist sichergestellt, dass einerseits die fachlichen und wissenschaftlichen Standards der Prophylaxe, Diagnose und Therapie laufend fortentwickelt werden und andererseits die Berufsfreiheit gewahrt bleibt. Das kann durch die bestehenden Regelungen auf dem Gebiet der Produktsicherheit und des Verbraucherschutzes nicht gewährleistet werden.

3. Prüfpunkt II. 1. c) AnwBest VerhPrüfung: „die Eignung der Vorschrift zur Erreichung des angestrebten Ziels, sowie die Frage, ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht wird und somit den Risiken entgegenwirkt, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden“ und

Prüfpunkt II 2. b) AnwBest VerhPrüfung: „der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die die Aufgaben wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung“

Die geplanten Änderungen sind geeignet, um Risiken für Patientinnen und Patienten im Rahmen der psychotherapeutischen Behandlung durch nicht ausreichend qualifizierte Berufsangehörige vorzubeugen.

Die Psychotherapie ist ein komplexes und verantwortungsvolles Tätigkeitsfeld. Die Anforderungen an die psychotherapeutische Weiterbildung sind daher zum Schutz der Patientinnen und Patienten sehr hoch. Sie verlangt fundierte Kenntnisse über psychische Erkrankungen und Störungsbilder, die Fähigkeit zur diagnostischen Einschätzung, und die gezielte Anwendung wissenschaftlich anerkannter Therapieverfahren. Die Berufsangehörigen arbeiten mit Menschen, die psychisch erkrankt sind – oft in sehr verletzlichen und schwierigen Lebenssituationen. Falsche Diagnosen oder unangemessene Interventionen können wesentlichen Schaden anrichten. Eine fundierte Weiterbildung in Theorie und Praxis ist also notwendig, um die Patientensicherheit gerade auch angesichts der Vielschichtigkeit psychischer Erkrankungen zu gewährleisten.

Die Regelungen legen die notwendigen Mindestvorgaben zur Sicherung der Qualität der Weiterbildung fest, die die PKN bei der Regelung der psychotherapeutischen Weiterbildung zu beachten hat.

Die Vorschrift des § 59 a Satz 1 wird aufgrund der Änderung der bundesgesetzlichen Bestimmungen angepasst und es werden die Fachrichtungen vorgegeben, in denen die PKN die Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen festlegen kann.

Die in § 59a HKG festgelegten Fachrichtungen unterscheiden zwischen drei Gruppen von Patientinnen und Patienten, bei denen sich die Therapiegestaltung grundlegend unterscheidet und somit im Interesse einer qualitativ hochwertigen psychotherapeutischen Versorgung unterschiedliche Anforderungen an die Ausgestaltung der Weiterbildung stellt. Unter Berücksichtigung der Regelungen in der Muster-Weiterbildungsordnung der Bundespsychotherapeutenkammer wird zwischen der Psychotherapie für Erwachsene, der Psychotherapie für Kinder- und Jugendliche und der neuropsychologischen Psychotherapie

differenziert. Letztgenannte Fachrichtung umfasst die Psychotherapie und Erwachsenen, Kinder- und Jugendliche mit psychischen Störungen infolge verletzungs- oder erkrankungsbedingt beeinträchtigter Hirnfunktionen.

Darüber hinaus werden die bereits bestehenden Regelungen zur Zulassung von Weiterbildungsstätten für PP und KJP in § 59 b HKG um die die Berufsgruppe der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ohne inhaltliche Änderung der Bestimmung erweitert. So wird sichergestellt, dass nur die Berufsangehörigen zur Weiterbildung ermächtigt werden, die über ein Patientenkontinuum und eine Ausstattung verfügen, die für eine qualifizierte Weiterbildung erforderlich sind.

4. Prüfpunkt II. 1. e) AnwBest VerhPrüfung: „die Frage, ob zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Zieles auch auf mildere Mittel zurückgegriffen werden kann; wenn die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem oder der Berufsangehörigen und der Verbraucherin oder dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, ist im Sinne dieses Buchstabens insbesondere zu prüfen, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die milder sind als die Maßnahme, die Tätigkeiten vorzubehalten.“

Hier wird zunächst auf die Ausführungen unter IV.1 zur Berufsausübungsfreiheit der Kammermitglieder nach Art. 12 Abs. 1 GG verwiesen.

Dieser für den einzelnen Berufsangehörigen entstehende Eingriff ist in Abwägung zu den Risiken für die Allgemeinheit, deren Vermeidung diese Vorschriften bezwecken, verhältnismäßig.

Die dafür vorgesehenen Änderungen gehen nicht über das notwendige Maß hinaus, mildere Mittel zur Erreichung des gleichen Schutzniveaus sind nicht ersichtlich. Es wird weiterhin der breiten Mehrheit des Berufsstandes der Zugang zur psychotherapeutischen Weiterbildung eröffnet. Da sich die Änderungen des § 59a HKG an den Regelungen der MWBO und der bisherigen psychotherapeutischen Berufspraxis orientieren, werden die Möglichkeiten zur Weiterbildung nicht unverhältnismäßig eingeschränkt.

Zudem wird dem Berufsstand über das eigene Satzungsrecht in Selbstverwaltung genügend Spielraum gelassen, um die aus Sicht des Berufsstandes notwendigen Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen zu regeln. Das gilt auch für die Regelung in § 59 b HKG. Es muss im Interesse des Patientenschutzes hingenommen werden, dass nur solche Berufsangehörigen zur Weiterbildung ermächtigt werden, die den qualitätsgemäßen Erwerb eingehender und besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten im Rahmen der Weiterbildung vermitteln können.

5. Prüfpunkt II. 1. d) AnwBest VerhPrüfung: „die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der EU, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucherinnen und Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen“

Negative Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr sind nicht zu erwarten. Vielmehr wird die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen erhöht.

6. Prüfpunkt II. 3. a) c) d) e) AnwBest VerhPrüfung: „Wird die neue oder geänderte Vorschrift mit einer oder mehreren der folgenden Anforderungen kombiniert, so ist die Auswirkung der neuen oder geänderten Vorschrift zu prüfen, insbesondere ist zu prüfen, wie die neue oder geänderte Vorschrift kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben legitimen Zwecks beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist.“

- „Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG“
- „Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisationen, Standesregeln und Überwachung“
- „Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungsregelungen und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation voraussetzen“

Nach der Ausbildungsreform sind die bereits im HKG bestehenden Regelungen zur Weiterbildung für PP und KJP durch solche für die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 2 des PsychThG vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) in der jeweils geltenden Fassung zu ergänzen. Die Änderungen sind notwendig, damit die PKN ihre Aufgaben nach Maßgabe des § 9 HKG bei der Weiterbildung zur Fachpsychotherapeutin oder zum Fachpsychotherapeuten wahrnehmen können.

- „quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder Vertreterinnen und Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen“

Ein zentrales Ziel des Systems der gesetzlichen Krankenversicherung ist es, eine qualitativ hochwertige, sichere und fachlich kompetente Versorgung der Versicherten sicherzustellen. Dies ist nur möglich, wenn die Behandelnden eine fundierte Ausbildung und umfassende praktische Erfahrung haben. Die vertragspsychotherapeutische Versorgung ist Teil der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland. Gemäß § 95c Abs. 1 SGB V ist eine erfolgreich abgeschlossene Fachgebietsweiterbildung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 2 des PsychThG die Voraussetzung für die Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung.

Die reine Approbation nach einem Studium Psychotherapie berechtigt noch nicht zur Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung. Erst mit einer mehrjährigen Weiterbildung, in der praktisches Wissen, Selbsterfahrung, Supervision und Theorie vereint werden, gelten Therapeutinnen und Therapeuten als fachlich ausreichend qualifiziert, damit die psychotherapeutische Versorgung auf einem hohen fachlichen Niveau erfolgt.

Die Änderung der Vorschriften ist notwendig, um in Kombination mit § 95c SGB V den legitimen Zweck der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen psychotherapeutischen Versorgung gesetzlich Versicherter zu erreichen.

Wegen der Einzelheiten wird darüber hinaus auf die Begründung im besonderen Teil der LTDRs. Drs. 19/6900 verwiesen.

Hannover, April 2025

**Schriftliche Stellungnahme anlässlich der parlamentarischen Beratung des
Gesetzes der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in
der Drs. 19/6900**

Sehr geehrte [REDACTED],

im Namen des Vorstandes der DPtV-Niedersachsen bedanke ich mich für die Übersendung der genannten Drucksache.

Gerne möchten wir die Gelegenheit zur Stellungnahme nutzen und kurz auf einige Punkte eingehen.

Die DPtV-Niedersachsen unterstützt die geplante Änderung im **§ 20 Abs. 3 Satz 1** HKG hin zu einem einheitlichen Wahlkörper für die Berufsgruppen der Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Psychotherapeuten ausdrücklich. Diese Anpassung ist notwendig und nimmt die Veränderungen durch die Aus- und Weiterbildungsreform auf.

Die Änderung in § 59 a HKG nimmt die Gebiete der Weiterbildung in den Fachrichtungen mit auf. Hier sollte aber **anders als** im Entwurf von **neuropsychologischer Psychotherapie** statt neurologischer Psychotherapie die Rede sein, um die Begriffe einheitlich zu der Weiterbildungsordnung zu halten.

Die weiteren Änderungen begrüßen wir und halten diese für sachlich nachvollziehbar.

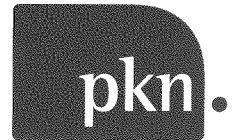
Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Enno Maaß
Landesvorstand DPtV Niedersachsen



Vorlage 3
zu Drs. 19/6900



Psychotherapeutenkammer
Niedersachsen

Die Präsidentin

Leisewitzstraße 47
30175 Hannover
Telefon (0511) 850 304-30
Fax (0511) 850 304-44
info@pknds.de
www.pknds.de

Körperschaft öffentlichen Rechts

Ihre Ansprechpartnerin:
[Redacted]

Wenn unzustellbar, bitte zurück.
Psychotherapeutenkammer Niedersachsen, Leisewitzstr. 47, 30175 Hannover

Niedersächsischer Landtag
-Landtagsverwaltung-

[Redacted]

Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

per E-Mail:

[Redacted]

30. April 2025

Dres. 19/6900 – schriftliche Stellungnahme

Sehr geehrte [Redacted]

im Namen des Vorstandes der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen bedanke ich mich für die Übersendung der genannten Drucksache.

Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) freut sich sehr, dass ihr Anliegen einer Wahl in einem Wahlkörper ab dem Jahr 2026 berücksichtigt werden konnte.

Gerne möchten wir die Gelegenheit zur weiteren Stellungnahme nutzen und kurz auf einige Punkte eingehen.

Zu § 26 Abs. 1 GE-HKG

Die PKN sieht die Streichung der Möglichkeit der Bekanntmachung von Beschlüssen/Satzungen über die Veröffentlichung auf der Website und Hinweis im papiergebundenen Mitteilungsblatt kritisch.

Auch wenn diese Möglichkeit laut Erläuterung des Ministeriums von der Neufassung weiterhin umfasst ist, wäre es aus Gründen der Rechtsklarheit vorzugswürdig, dies auch im Gesetzestext beizubehalten.

Zu § 59 a Abs. GE-HKG

Gerne möchten wir auch noch einmal auf die vorgenommene inhaltliche Präzisierung des § 59 a Absatz 1 HKG eingehen.

Die in § 59 a Absatz 1 HKG in neuer Fassung genannten Fachrichtungen entsprechen den in der Weiterbildungsordnung der PKN benannten Gebieten. Die verwendeten Begriffe können daher nicht gleichzeitig Fachrichtungen sein. Auch für die ärztliche Weiterbildung werden im Gesetz nicht einzelne Facharztbezeichnungen genannt, daher sollten

Seite 1 von 2

Deutsche Apotheker- und Ärztebank
IBAN: DE78 3006 0601 0005 5755 75
BIC: DAAEDEDXXX

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE44 2512 0510 0007 0007 00
BIC: BFSWDE33HAN
IBAN: DE41 3702 0500 0008 4576 00

auch hier keine einzelnen Fachpsychotherapeuten-Bezeichnungen genannt werden. Fachrichtungen sollten der Oberbegriff zu Gebietsbezeichnungen sein und nicht identisch mit diesen.

Die PKN ist gerne bereit Vorschläge zur Benennung von Fachrichtungen zu unterbreiten, insbesondere auch im Hinblick auf künftige Gesetzgebungsverfahren zum HKG.

Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass im momentanen Entwurf die Fachrichtung „Neurologische Psychotherapie“ benannt wird. In Entsprechung zur Weiterbildungsordnung der PKN wäre die Bezeichnung „Neuropsychologische Psychotherapie“ zu verwenden.

§ 39 HKG

Im Hinblick auf zukünftige Gesetzgebungsverfahren möchte die PKN auch die Gelegenheit nutzen auf einen weiteren Änderungsbedarf im HKG einzugehen.

Dies betrifft § 39 Absatz 1 HKG, der eine Anrechnung von Weiterbildungszeiten nur nach abgeschlossener Berufsausbildung vorsieht.

Für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bedeutet dies massive Nachteile.

Ihre Berufsausbildung endet nicht mit dem Studienabschluss sondern mit der Approbation nach dreijähriger Ausbildung. Eine Anrechnung von nach dem Studium erbrachten Tätigkeitszeiten und Tätigkeitsinhalten auf die Weiterbildung ist daher trotz entsprechend erworbener fachlicher Qualifikation nicht möglich. Eine Anrechnung sollte ermöglicht werden, soweit die Inhalte gleichwertig sind und die Tätigkeitszeiten und Tätigkeitsinhalte nicht ihrerseits Mindestvoraussetzung für den Abschluss der psychotherapeutischen Ausbildung waren.

Ich danke noch einmal für die Anhörung zum Gesetzesentwurf und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

für den Vorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schütz', is written over the printed name.

Dr. Kristina Schütz

Präsidentin der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Vorlage 4
zu Drs. 19/6900

Geschäftsführung

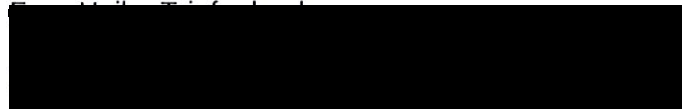
Berliner Allee 20
30175 Hannover

Dr. iur. Ronny Rudi Richter

Tel.: 0511 3802-3001
Fax: 0511 3802-9199
E-Mail: ronny-rudi.richter@aekn.de

Ärzttekammer Niedersachsen Postfach 307 30003 Hannover

Die Präsidentin des Niedersächsischen
Landtages
- Landtagsverwaltung -



Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Bitte in der Antwort angeben
Unser Zeichen
Ri

Datum
30. April 2025

Stellungnahme zur Drs. 19/6900

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Neuregelung des § 26 HKG.

Die Ärztekammer Niedersachsen begrüßt ausdrücklich, dass alsbald die Möglichkeit bestehen soll, auch mithilfe eines ausschließlich digitalen Mitteilungsblattes Satzungen und Beschlüsse zu veröffentlichen. Dementsprechend hatte die Ärztekammer auch eine Regelung angeregt. Der Anregung folgte am 14. August 2024 ein Entwurf des Ministeriums. Der nun vorgelegte Entwurf weicht erheblich von dem im August 2024 vorgelegten Gesetzentwurf ab. Im Ergebnis ist der neue Entwurf von der ÄKN abzulehnen. Dagegen sollte der am 14. August 2024 mitgeteilte Entwurf (Anlage) weiterverfolgt werden.

Gründe:

Derzeit besteht nach der Regelung des § 26 Kammergesetz für die Heilberufe für Kammern, die - wie die ÄKN - aktuell ihr Mitteilungsblatt papiergebunden verbreiten, die Möglichkeit, u.a. mit einem entsprechenden Hinweis im papiergebundenen Mitteilungsblatt - Satzungen und Beschlüsse auf ihrer Homepage zu veröffentlichen, ohne die Seitenzahl durch Normtexte in einem Heft "hochzutreiben".

Für die ÄKN ist es dementsprechend von hohem Interesse, dass - nach wie vor - Satzungen/Satzungsänderungen auf der Homepage publiziert werden können, ohne sie vollständig in einem gedruckten oder digitalen Mitteilungsblatt veröffentlichen zu müssen. So umfasst beispielsweise allein die Weiterbildungsordnung, die ständig geändert wird, ca. 500 Seiten.



Die Datenschutzerklärung der Ärztekammer Niedersachsen
finden Sie online unter www.aekn.de/datenschutz

Version 1, gültig ab: 01.01.2024

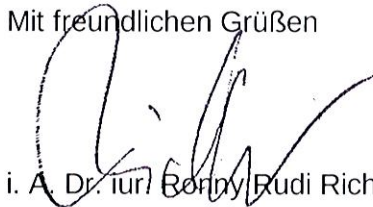
Konto: Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG Hannover
IBAN: DE 10 3006 0601 0101 1921 24
BIC (Swift Code): DAAEED33XXX

Der aktuelle Entwurf lässt das - äußerst nachteilig - nach hiesiger Bewertung und unter Berücksichtigung der in § 26 Abs. 1 S. 1 und S. 2 der geplanten HKG-Fassung gewählten verbindlichen Formulierung "Satzungen nach diesem Gesetz...sind nach näherer Bestimmung in einem von der Kammer herausgegebenen gedruckten Mitteilungsblatt" und in S. 2 gewählten Worte "Die Bekanntmachung im elektronischen Mitteilungsblatt im Internet erfolgt durch..." nicht mehr zu und ist insoweit eine Verschlechterung im Vergleich zu den bereits bestehenden Möglichkeiten und dem ursprünglichen Entwurf.

Soweit die ÄKN schon im Vorfeld der nunmehr erfolgenden Anhörung darauf verwiesen wurde, dass die Kammern nach dem Entwurf die Möglichkeit hätten, Näheres zur Publikation des Mitteilungsblattes in der Kammersatzung zu regeln, verweisen wir darauf, dass "Näheres" aber bedeutet, dass innerhalb des gesetzlichen Korridors geregelt werden darf, nicht außerhalb. Insofern erscheint uns, angesichts der verbindlichen Vorgaben der geplanten HKG-Fassung, eine davon abweichende Satzungsregelung, welche die derzeitigen gesetzlichen Vorgaben wieder aufnehmen würde, mit einem erheblichen rechtlichen Risiko behaftet mit der Folge, dass für die ÄKN auch ein beachtliches Risiko hinsichtlich der Wirksamkeit ihrer Satzung aufgrund nicht ordnungsgemäß erfolgter Bekanntmachungen bestünde.

Zudem geben wir zu bedenken, dass selbst wenn Regelungsbefugnisse der Kammerversammlung vorbehalten blieben, es aus hiesiger Sicht naheliegend wäre, dass Gerichte diese Vorgehensweise an der Wesentlichkeitstheorie messen, was in den letzten Jahren (siehe etwa zum Thema Fortbildungsordnung) immer wieder zu beobachten war.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Dr. iur. Bodo Rudi Richter
Geschäftsführer und Justitiar

Anlagen

– Entwurf –

**Gesetz
zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe^{*)}**

Artikel 1

Änderung
des Kammergesetzes für die Heilberufe

Das Kammergesetz für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2024 (Nds. GVBl. Nr. 24), wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird hinter der Zahl „120“ das Wort „und“ gestrichen und ein Komma eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird hinter der Zahl „120“ das Wort „und“ eingefügt.
 - c) In Absatz 1 Satz 1 wird hinter der Nr. 3 folgende Nummer eingefügt:
„4. der Psychotherapeutenkammer für je 70“
 - d) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wird hinter dem Wort „Mitglieder“ das Wort „und“ gestrichen und ein Komma eingefügt.
 - e) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 wird hinter dem Wort „Mitglieder“ der Punkt gestrichen und das Wort „und“ eingefügt.
 - f) In Absatz 1 Satz 2 wird hinter der Nr. 3 folgende Nummer eingefügt:
„4. bei der Psychotherapeutenkammer 40 Mitglieder.“
 - g) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

^{*)} Dieses Gesetz dient (*auch*) der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU Nr. L 173 S. 25).

„(3) ¹Bei Wahlen, die bis zum 30. Juni 2025 durchgeführt werden, sind die Mitglieder der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer von den Kammerangehörigen in getrennten Wahlgängen für die Berufsgruppen Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu wählen. ²Dabei ist für je 70 wahlberechtigte Kammermitglieder der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und für je 70 wahlberechtigte Kammermitglieder der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ein Mitglied zu wählen, höchstens jedoch insgesamt 40 Mitglieder. ³Absatz 1 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend; eine Erhöhung der in Satz 1 bestimmten Zahlen findet gleichmäßig für beide Berufsgruppen statt. ⁴Die Mitglieder der Kammerversammlung sind von den Kammermitgliedern ihrer jeweiligen Berufsgruppe in getrennten Wahlgängen zu wählen. ⁵Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) in der jeweils geltenden Fassung gehören der Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten an, soweit sich aus Satz 6 nichts Abweichendes ergibt. ⁶Gehören Kammerangehörige mehreren Berufsgruppen an, so haben sie innerhalb der von der Kammer gesetzten Frist zu erklären, in welcher Berufsgruppe das Stimmrecht ausgeübt werden soll. ⁷Die Kammerversammlung kann auch die Ausübung des Stimmrechts in beiden Berufsgruppen zulassen. ⁸Ab dem 1. Juli 2025 werden Wahlen zur Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer gemäß Abs. 1 durchgeführt.“

2. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Das Mitteilungsblatt kann papiergebunden, zugleich im Internet oder ausschließlich im Internet veröffentlicht werden. ²Für ein im Internet veröffentlichtes Mitteilungsblatt gelten Abs. 1 Sätze 4 bis 6 entsprechend. ³Das Nähere regelt die Kammersatzung.“

b) Absatz 2 wird der neue Absatz 3.

3. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 4 bis 8 werden die neuen Absätze 3 bis 7.
4. § 59a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) ¹Die Psychotherapeutenkammer legt in ihrer Weiterbildungsordnung Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 fest.“
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „dass“ die Worte „die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut,“ eingefügt.
5. In § 59b werden nach dem Wort „niedergelassener“ die Worte „Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten,“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziele des Gesetzentwurfs

Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) wurde das Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) neu gefasst. Mit dieser Neufassung und den daraus folgenden Veränderungen der Aus-/Weiterbildung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten werden neue berufliche Gruppen in der Psychotherapie etabliert. Neben Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wird es künftig auch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Erwachsene, Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche und Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Neuropsychotherapie geben.

Dieser Systemwechsel im psychotherapeutischen Studium und in der psychotherapeutischen Weiterbildung hat nicht nur Auswirkungen auf den Zugang und die Qualifizierung für den psychotherapeutischen Beruf, sondern auch auf die administrativen Vorgänge in der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN), insbesondere auf die dortige Wahlordnung. Es ist daher beabsichtigt, durch Beschluss der Kammerversammlung die Wahlordnung der PKN zu ändern. Für die Wahlen zur Kammerversammlung soll künftig ein einheitlicher Wahlkörper für alle in der PKN vertretenen Berufsgruppen vorgesehen werden.

Diese Entscheidung der Kammer wird begründet mit berufspolitischen und verwaltungstechnischen Erwägungen. Berufspolitisch gelte es, eine weitere Aufspaltung des Berufsstandes zu vermeiden. Ein geschlossenes Auftreten erscheine angesichts vieler, auch finanzpolitischer, Herausforderungen notwendig. Aus administrativer Sicht werde die Wahlordnung mit der Schaffung eines einheitlichen Wahlkörpers leichter handhabbar. Würde an einer Aufspaltung in verschiedene Wahlkörper festgehalten, müssten in Anlehnung an die Berufsgruppen in einer novellierten Weiterbildungsordnung für die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mindestens drei Wahlkörper gebildet werden, zu denen sich die Wählerinnen und Wähler vor der Wahl verbindlich zuzuordnen hätten. Dies stelle nicht nur einen nicht unerheblichen und mit

Kosten verbundenen verwaltungstechnischen Aufwand dar. Es werde auch die Gefahr gesehen, dass die Akzeptanz der Wählerinnen und Wähler für dieses Verfahren schwindet.

Demgegenüber erachtet die PKN die Stellung der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie als ausreichend gefestigt, dass deren Vertretung in der Kammerversammlung auch durch gemeinsame Listen gewährleistet sei. Um der Bedeutung der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie Ausdruck zu verleihen, sollen untergesetzlich im Wege des Satzungsrechts entsprechende Regelungen getroffen werden. Gleiches gelte für den Bereich der Neuropsychotherapeutinnen und Neuropsychotherapeuten. Die vorliegende Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) bildet die Voraussetzung, um satzungsrechtlich die Wahl der Kammerversammlung mit einem einheitlichen Wahlkörper zu ermöglichen.

Des Weiteren soll mit dem Gesetzentwurf die Möglichkeit geschaffen werden, dass in § 26 HKG vorgeschriebene Mitteilungsblatt der Kammern ausschließlich in digitaler Form herauszugeben.

Auf allen staatlichen Ebenen laufen seit Jahren umfangreiche Bestrebungen, (Verwaltungs-) Leistungen in Bund, Ländern und Kommunen digital bereitzustellen. Die Ärztekammer Niedersachsen (ÄKN) hat diese Entwicklung aufgegriffen und zutreffend darauf hingewiesen, dass die Vorzüge der Digitalisierung insbesondere auch im Hinblick auf die Veröffentlichung von Medien bestehen und realisiert werden müssen. Dies gelte vor allem für die Mitteilungsblätter der Heilberufekammern. Sowohl ökologische als auch ökonomische Gründe sprächen für eine ausschließlich digitale Herausgabe der Mitteilungsblätter. Es werden Einsparpotentiale allein für den Bereich der ÄKN mit einem niedrigen sechsstelligen Betrag beziffert.

Den Mitteilungsblättern kommt eine wichtige Funktion im Hinblick auf die Wirksamkeit von Satzungen und Beschlüssen, die die Kammern in eigener Rechtsetzungskompetenz erlassen, zu. Solche Satzungen und Beschlüsse müssen – nach näherer Bestimmung durch die Kammersatzung – im Mitteilungsblatt der jeweiligen Kammer bekanntgemacht werden. § 26 HKG sieht dazu ein umfangreiches Regelwerk zu Veröffentlichung, Bekanntmachung im Internet, Hinweis auf zur Bereitstellung genutzte Internetadressen und die dortige Bereitstellung selbst vor.

Die ausschließliche Herausgabe eines digitalen Mitteilungsblatts sieht § 26 HKG bislang nicht explizit vor. Aus Gründen der Rechtssicherheit – insbesondere im Hinblick auf die o. g. Veröffentlichung von Satzungen und Beschlüssen – ist es erforderlich, im HKG eine klarstellende Regelung zu schaffen. Darüber hinaus ist die Regelung

aufgrund der heutigen Bedeutung digitaler Medien, die in Verbreitung und Reichweite die papiergebundenen Medien bereits deutlich hinter sich gelassen haben, auch dringend geboten.

II. Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf sollen die notwendigen Änderungen im HKG zur Änderung des Wahlverfahrens zur Kammerversammlung der PKN sowie zur Herausgabe ausschließlich digitaler Mitteilungsblätter für die Kammern erfolgen.

Die Änderung des HKG vollzieht den Wunsch nach der Etablierung eines einheitlichen Wahlkörpers auf der Seite des Kammerrechts. Für Wahlen zur Kammerversammlung, die ab 1. Juli 2025 durchgeführt werden, ist wie bei der Ärztekammer, der Zahnärztekammer und der Tierärztekammer die Wahl aus einem Wahlkörper vorgesehen. Für Wahlen, die bis zum 30. Juni 2025 durchgeführt werden, ist weiterhin die Wahl in getrennten Wahlgängen für die Berufsgruppen Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vorgesehen. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) in der jeweils geltenden Fassung gehören dabei grundsätzlich der Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten an. Gehören Kammerangehörige mehreren Berufsgruppen an, so haben sie innerhalb einer von der Kammer gesetzten Frist zu erklären, in welcher Berufsgruppe das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Mit dieser Regelung wird ein notwendiger, aber auch ausreichend langer Übergangszeitraum vorgesehen, der es im Interesse rechtssicherer Verfahren den beteiligten Stellen ermöglicht, die organisatorischen Vorbereitungen und die Wahl selbst auf eindeutiger Rechtslage durchzuführen.

Die Ärztekammer, die Zahnärztekammer, die Apothekerkammer und die Tierärztekammer sind von der Gesetzesänderung insoweit nicht berührt.

Zur Regelung des digitalen Mitteilungsblatts wird in einem neuen § 26 Abs. 2 HKG vorgesehen, dass dieses Medium papiergebunden, zugleich im Internet oder ausschließlich im Internet veröffentlicht werden kann. Im Übrigen wird auf das bestehende Regelwerk des § 26 Abs. 1 HKG, dass auch hier einschlägig und entsprechend anzuwenden ist, verwiesen.

Die übrigen Regelungen betreffen Anpassungen und Folgeregelungen im Hinblick auf die Etablierung neuer beruflicher Gruppen in der Psychotherapie.

III. Ergebnisse des Klimachecks sowie Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien, auf Menschen mit Behinderungen sowie auf die Digitalisierung

Der Gesetzentwurf hat Auswirkungen auf die Digitalisierung. Zukünftig wird den Heilberufekammern ermöglicht, ihre Mitteilungsblätter ausschließlich in digitaler Form herauszugeben. Damit wird für ein Verfahren, das zuvor zumindest teilweise ausschließlich analog zulässig war, die vollständige und ausschließliche digitale Umsetzung ermöglicht. Im Übrigen sind Auswirkungen auf die oben genannten Bereiche nicht zu erwarten.

IV. Auswirkungen auf den Mittelstand

Der Gesetzentwurf entfaltet keine Auswirkungen auf den Mittelstand gemäß § 31 a Abs. 1 Satz 1 GGO, da keine besonderen bürokratischen Lasten entstehen. Die Einleitung eines Clearingverfahrens ist nicht erforderlich.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Dem Land entstehen durch die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen keine Mehrkosten. Bei den Heilberufekammern ist davon auszugehen, dass sich durch die Vereinfachung des Wahlverfahrens bei der PKN und die Ermöglichung eines ausschließlich in digitaler Form veröffentlichten Mitteilungsblatts signifikante Kostenreduzierungen ergeben. Über die vorliegende Prognose der ÄKN hinaus lassen sich die finanziellen Auswirkungen allerdings nicht beziffern.

VI. Beteiligung von Verbänden und sonstigen Stellen gemäß § 31 GGO

Im Rahmen der Beteiligung von Verbänden und sonstigen Stellen gemäß § 31 GGO wird folgenden Organisationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Ärztekammer Niedersachsen,
- Apothekerkammer Niedersachsen,
- Psychotherapeutenkammer Niedersachsen,
- Tierärztekammer Niedersachsen,
- Zahnärztekammer Niedersachsen.

VII. Ergebnisse der Verbandsanhörung

(noch offen)

ENTWURF

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe):

Zu Nummer 1 (§ 20):

zu Buchstaben a) – f):

Aufgrund der Entscheidung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN), dass für die Wahlen zur dortigen Kammerversammlung künftig ein einheitlicher Wahlkörper für alle in der PKN vertretenen Berufsgruppen vorgesehen werden soll, wird die bisher schon in § 20 Abs. 1 für die Wahlen zu den Kammerversammlungen der Ärztekammer, der Tierärztekammer und der Zahnärztekammer vorgesehene Wahlsystematik auf die PKN übertragen. Die PKN wird in der vorhandenen Aufzählung als neue Nummer 4 ergänzt. Die im geltenden Absatz 3 enthaltenen Zahlen zum Verhältnis der wahlberechtigten Kammermitglieder gegenüber den zu wählenden Kammerversammlungsmitgliedern sowie zur Höchstzahl der Kammerversammlungsmitglieder werden unverändert übernommen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen.

zu Buchstabe g)

Mit der Neufassung des Absatzes 3 wird geregelt, dass bei Wahlen zur Kammerversammlung der PKN, die bis zum 30. Juni 2025 stattfinden, die nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten angehören. Für Wahlen, die im genannten Zeitraum stattfinden, muss aufgrund der erforderlichen Vorbereitungen für die Wahldurchführung und des dafür notwendigen Zeitaufwands noch nach dem bisherigen Verfahren gewählt werden. Dabei sind die nach § 2 PsychThG vom 15. November 2019 approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten noch nicht in der geltenden Vorschrift abgebildet. Mit der Neufassung des Absatzes 3 wird klargestellt, dass Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten bei der Wahl zur Kammerversammlung der Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten zuzuordnen sind soweit sie nicht zusätzlich über eine Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut (KJP) verfügen. Zielsetzung der geltenden Regelung war es, den KJP innerhalb der PKN Minderheitenschutz dadurch zu gewähren, dass sie entsprechend ihrem Mitgliederanteil in der Kammerversammlung vertreten sind. Das sollte mit getrennten Wahlgängen sichergestellt werden. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Approbation nach

§ 2 PsychThG vom 15. November 2019 genießen diesen Minderheitenschutz nicht. In der Folge wird bei den Wahlen zur Kammerversammlung der PKN ab 1. Juli 2025 entsprechend der Neufassung des Absatzes 1 verfahren.

Zu Nummer 2 (§ 26):

zu Buchstabe a):

Mit der Regelung wird klargestellt, dass Mitteilungsblätter der Heilberufekammern künftig neben einer papiergebundenen oder papiergebundenen/digitalen Veröffentlichung auch ausschließlich digital herausgegeben werden können.

Auch für die ausschließliche digitale Veröffentlichung gelten die Bestimmung des Absatzes 1 zur dauerhaften Bereitstellung, Sicherung durch technische und organisatorische Maßnahmen, Bereitstellung auf einer ausschließlich in der Verantwortung der Kammer betriebenen Internetseite und zur Wirksamkeit der Bekanntgabe. Hierzu dient der Verweis auf die Sätze 4 bis 6 des Absatzes 1.

zu Buchstabe b)

Redaktionelle Änderung infolge der Einfügung des neuen Absatzes 2 in die Vorschrift.

Zu Nummer 3 (§ 28):

zu Buchstabe a):

Mit der Entscheidung der PKN, für die Wahlen zur Kammerversammlung künftig einen einheitlichen Wahlkörper für alle dort vertretenen Berufsgruppen vorzusehen und damit den besonderen Schutz der KJP im Hinblick auf das Wahlrecht zu beenden, ist folgerichtig auch die korrespondierende Schutzregelung des § 28 Abs. 3 nicht mehr erforderlich. Die Regelung wird ersatzlos gestrichen.

zu Buchstabe b):

Redaktionelle Änderung infolge der Streichung des bisherigen Absatzes 3.

Zu Nummern 4 (§ 59a) und 5 (§ 59b):

Mit der durch die Änderung des Psychotherapeutengesetzes und der Verabschiedung der neuen Weiterbildung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erfolgten Etablierung der neuen Berufsgruppen der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ist es erforderlich, diese Berufsgruppen auch in den Vorschriften über

Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen sowie über die Ermächtigung zur Weiterbildung und der Zulassung von Weiterbildungsstätten zu berücksichtigen.

Die Vorschrift des § 59a Satz 1 wird in der Folge angepasst und in ihrem Regelungsumfang geöffnet. Mit der künftigen Fassung wird gewährleistet, dass die Psychotherapeutenkammer neben den Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auch für die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen festlegen kann. Neben diesem Personenkreis können aufgrund der offenen Formulierung auch weitere Fachrichtungen unter den Anwendungsbereich des § 59a subsumiert werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.

Vorlage 5

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6900

Diese Vorlage enthält unsere mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung abgestimmten Anmerkungen und Formulierungsvorschläge zu dem o. g. Gesetzentwurf.

Brüggeshemke

Per E-Mail zu verteilen an:

Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen
Präsidentin des Landtages
Fraktionen
Staatskanzlei
Justizministerium
Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Landesrechnungshof
Landesbeauftragter für den Datenschutz
Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
Staatsgerichtshof
Kommunale Spitzenverbände

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 80/Die Grünen - Drs. 19/6900

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des Ge-
setzgebungs- und Beratungsdienstes

**Gesetz
zur Änderung des Kammergesetzes für die
Heilberufe*)**

**Gesetz
zur Änderung des Kammergesetzes für die
Heilberufe*)**

Anmerkung:

Die nach der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9. Juli 2018, S. 25) sowie nach § 38 a der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) erforderliche Verhältnismäßigkeitsprüfung hat das Fachministerium auf Bitte des Ausschusses (Sitzung am 3. April 2025) durchgeführt. Die Erläuterung zu dieser Prüfung ist am 17. April 2025 durch Bereitstellung auf der Internetseite des Fachministeriums veröffentlicht worden; auf die Vorlage 1 zu diesem Gesetzentwurf wird insoweit verwiesen. Stellungnahmen zu der Erläuterung sind nach Auskunft des Fachministeriums bislang nicht eingegangen.

**Artikel 1
Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe**

**Artikel 1
Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe**

Das Kammergesetz für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2024 (Nds. GVBl. Nr. 24), wird wie folgt geändert:

Das Kammergesetz für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2024 (Nds. GVBl. **2024** Nr. 24), wird wie folgt geändert:

Anmerkung:

Redaktionelle Berichtigung der Fundstelle.

1. § 20 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

1. *unverändert*

„¹Zur Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer ist für je 70 wahlberechtigte Kammermitglieder der Berufsgruppe der Psychotherapeutinnen, Psychotherapeuten, Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und für je 70 wahlberechtigte Kammermitglieder der Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ein Mitglied zu wählen, höchstens jedoch insgesamt 40 Mitglieder.“

*) Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung

1. der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20), zuletzt geändert durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2024/782 der Kommission vom 4. März 2024 (ABl. L, 2024/782, 31.5.2024), und
2. der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25).

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6900*

*Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des Ge-
setzgebungs- und Beratungsdienstes*

2. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Satzungen nach diesem Gesetz und Be-
schlüsse nach § 25 sind nach näherer Bestimmung
durch die Kammersatzung

1. in einem von der Kammer herausgegebenen
gedruckten Mitteilungsblatt oder
2. in einem im Internet bereitgestellten elektroni-
schen Mitteilungsblatt

bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung im
elektronischen Mitteilungsblatt im Internet erfolgt
durch Bereitstellung der Satzung oder des Be-
schlusses auf einer in der Kammersatzung be-
stimmten Internetseite der Kammer unter Angabe
des Bereitstellungstages. ³Im elektronischen Mit-
teilungsblatt bekannt gemachte Satzungen und Be-
schlüsse sind dort dauerhaft bereitzustellen und in
der bekannt gemachten Fassung durch technische
und organisatorische Maßnahmen zu sichern. ⁴Die
Bereitstellung im elektronischen Mitteilungsblatt darf
nur auf einer ausschließlich in Verantwortung der
Kammer betriebenen Internetseite erfolgen; die
Kammer darf sich jedoch zur Einrichtung und Pflege
dieser Internetseite eines Dritten bedienen.“

3. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden
Absätze 3 bis 7.

4. § 59 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

2. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Satzungen nach diesem Gesetz und Be-
schlüsse nach § 25 sind nach näherer Bestimmung
durch die Kammersatzung

1. *unverändert*
2. *unverändert*

bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung im
elektronischen Mitteilungsblatt _____ erfolgt
durch Bereitstellung der Satzung oder des Be-
schlusses auf einer in der Kammersatzung be-
stimmten Internetseite der Kammer unter Angabe
des Bereitstellungstages. ³Im elektronischen Mit-
teilungsblatt bekannt gemachte Satzungen und Be-
schlüsse sind dort dauerhaft bereitzustellen und in
der bekannt gemachten Fassung durch technische
und organisatorische Maßnahmen zu sichern. ⁴Die
Bereitstellung im elektronischen Mitteilungsblatt darf
nur auf einer ausschließlich in Verantwortung der
Kammer betriebenen Internetseite erfolgen; die
Kammer darf sich jedoch zur Einrichtung und Pflege
dieser Internetseite eines Dritten bedienen.“

Anmerkung:

Die Worte „im Internet“ in *Satz 2* sind wegen der neuen
Formulierung des Satzes 1 Nr. 2 und wegen des Bezuges
auf die in der Kammersatzung bestimmte Internetseite
entbehrlich.

3. **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Artikel 2 Nr. 2)

Anmerkung:

Nach der Begründung (S. 5) erfolgt die Streichung des
Absatzes 3 im Hinblick auf den in Artikel 2 künftig für die
Wahlen zur Kammerversammlung vorgesehenen einheit-
lichen Wahlkörper. Das ist folgerichtig. Allerdings sollte
die Änderung dann – auch nach Auffassung des Fachmi-
nisteriums – ebenfalls (erst) in Artikel 2 vorgenommen
werden, d. h. sie sollte als neue Nummer 2 in Artikel 2
verschoben werden.

4. § 59 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Vorlage 5 vom 02.05.2025 zu Drs. 19/6900

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6900

Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des Ge-
setzgebungs- und Beratungsdienstes

„¹Die Psychotherapeutenkammer legt in ihrer Weiterbildungsordnung Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen in den folgenden Fachrichtungen fest:

1. Psychotherapie für Erwachsene,
2. Psychotherapie für Kinder und Jugendliche,
3. Neurologische Psychotherapie.“

„¹Die Psychotherapeutenkammer legt _____ Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen in den folgenden Fachrichtungen fest:

1. Psychotherapie für Erwachsene,
2. *unverändert*
3. **Neuropsychologische Psychotherapie.**“

Anmerkung:

Für die (nach altem Recht ausgebildeten) Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten (PP) sowie für die Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten (KJP) gelten die Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen für diese Personengruppe (WBO PP/KJP PKN) und die dort festgelegten Bezeichnungen fort, d. h. die aufgrund der bundesrechtlichen Übergangsregelungen (§§ 26 ff. PsychTHG) nach altem Recht ausgebildeten PP und KJP dürfen sich auch künftig nach der WBO PP/KJP PKN weiterbilden. Die obige Formulierung ist daher nach Mitteilung des Fachministeriums so gewählt worden, dass diese nicht nur die erforderliche Satzungsermächtigung für die Weiterbildungsordnung nach neuem Recht enthält, sondern gleichzeitig eine Ermächtigung für evtl. Änderungen der genannten Weiterbildungsordnung für nach altem Recht ausgebildete Personen. Die Formulierungen in den obigen Nummern 1 und 2 umfassen nämlich auch die bisher in Absatz 1 Satz 1 genannten Fachrichtungen „Psychologische Psychotherapie“ und „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“.

Im einleitenden Satzteil sollten die Worte „in ihrer Weiterbildungsordnung“ entfallen, um eine Abweichung der Formulierung zu den parallelen Regelungen in § 46 Abs. 2, § 51 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 zu vermeiden.

In Nummer 1 sollte eine redaktionelle Berichtigung vorgenommen werden.

Nach Auskunft des Fachministeriums muss Nummer 3 - entsprechend der Formulierung in der (Muster-)Weiterbildungsordnung - „**Neuropsychologische Psychotherapie**“ lauten.

- b) In Absatz 2 werden nach den Worten „vorsehen, dass“ die Worte „die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut,“ eingefügt.

- b) *unverändert*

5. In § 59 b werden im einleitenden Satzteil nach dem Wort „niedergelassener“ die Worte „Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten,“ eingefügt.

5. *unverändert*

Artikel 2

Weitere Änderung des Kammergesetzes für die
Heilberufe

§ 20 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„¹Zur Kammerversammlung ist zu wählen

1. ein Mitglied für je 500 wahlberechtigte Kammermitglieder bei der Ärztekammer,
2. ein Mitglied für je 120 wahlberechtigte Kammermitglieder bei der Tierärztekammer,
3. ein Mitglied für je 120 wahlberechtigte Kammermitglieder bei der der Zahnärztekammer und
4. ein Mitglied für je 70 wahlberechtigte Kammermitglieder bei der der Psychotherapeutenkammer.

²Die Höchstzahl beträgt jedoch

1. bei der Ärztekammer 60 Mitglieder,
2. bei der Tierärztekammer 40 Mitglieder,
3. bei der Zahnärztekammer 60 Mitglieder und
4. bei der Psychotherapeutenkammer 40 Mitglieder.“

2. Absatz 3 wird gestrichen.
3. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

Artikel 2

Weitere Änderung des Kammergesetzes für die
Heilberufe

Das _____ Kammergesetz_ für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

Anmerkung:

Rechtsförmliche Änderung wegen der nachfolgend vorgeschlagenen Anfügung einer neuen Nummer 2.

1. § 20 **wird wie folgt geändert:**

- a) Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„¹Zur Kammerversammlung ist zu wählen

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*

²Die Höchstzahl beträgt jedoch

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*

- b) *unverändert*

- c) *unverändert*

Anmerkung:

Die vorgenommenen Änderungen sind lediglich rechtsförmlicher Art und beruhen darauf, dass die Änderung des § 28, die nach dem Entwurf in Artikel 1 vorgesehen war,

Vorlage 5 vom 02.05.2025 zu Drs. 19/6900

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6900*

*Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des Ge-
setzgebungs- und Beratungsdienstes*

*erst in Artikel 2 als neue Nummer 2 aufgenommen wer-
den soll. Auf die Anmerkung zu Artikel 1 Nr. 3 wird ver-
wiesen.*

2. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden
Absätze 3 bis 7.

Anmerkung:

*Auf die Anmerkung zu Artikel 1 Nr. 3 und zur obigen Num-
mer 1 wird verwiesen.*

Artikel 3
Inkrafttreten

Artikel 3
Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkün-
dung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am
1. Januar 2026 in Kraft.

unverändert

Vorlage 6
zu Drs. 19/6900

Externe E-Mail!!!

Sehr geehrte [REDACTED],

ich danke Ihnen für Ihre Anfrage.

Nach eingehender Prüfung des Entwurfs zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in einem intensiven Austausch mit den psychotherapeutischen Kolleginnen des *Verbands der Psychologischen Psychotherapeuten im BDP (VPP)* sind wir zu dem Schluss gekommen, dass der vorliegende Entwurf bereits sehr gut ausgearbeitet ist und die erforderlichen Anpassungen in Bezug auf die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) im Zuge der Änderungen des PsychThG, insbesondere mit der Übernahme der Wahlsystematik der Ärzteschaft auf die PKN mit Artikel 2 des Entwurfs, pragmatisch berücksichtigt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

für den VPP Niedersachsen:

Dipl.-Psych. Claudia Rockstroh
Psychologische Psychotherapeutin
Mitglied der Psychotherapeutenkammer
Niedersachsen

Regionalvertretung Niedersachsen des VPP
niedersachsen@vpp.org

für den BDP Niedersachsen:

Dipl.-Psych. Frank Heilmann
Vorstand BDP Landesgruppe Niedersachsen
frank.heilmann@bdp-nds.de

Viele Grüße

Frank Heilmann
Vorstand Landesgruppe Niedersachsen



Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP)
Vorstand der Landesgruppe Niedersachsen
Postfach 1525
30015 Hannover

F: 0176 218 718 62
M: frank.heilmann@bdp-nds.de
<https://www.bdp-verband.de/landesgruppen/niedersachsen>

Kontaktdaten Bundesgeschäftsstelle:
Telefon: +49 30 209166-612
E-Mail: sekretariat@bdp-verband.de

Besuchen Sie uns auch online: